

Az.: 4 A 462/12  
7 K 671/10

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Wahlanfechtung  
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt ohne mündliche Verhandlung

am 15. Januar 2013

### **für Recht erkannt:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. September 2010 - 7 K 671/10 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht und des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen in diesen Verfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Der Kläger begehrt als Wahlberechtigter die Verpflichtung des Beklagten, die Wahl des Beigeladenen zum Oberbürgermeister vom 28. Februar 2010 für ungültig zu erklären.

2 Nachdem eine Wahl des Beigeladenen zum Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt B..... mit Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. September 2009 für ungültig erklärt wurde, fand am 28. Februar 2010 eine erneute Wahl statt. Von den abgegebenen 5.553 Stimmen entfielen auf den Beigeladenen 2.879 Stimmen (51,84 %) und auf den Gegenkandidaten 2.656 Stimmen (47,82 %). Das Wahlergebnis wurde am 6. März 2010 öffentlich bekannt gemacht.

- 3 Der Kläger hat am 8. März 2010 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Dem Einspruch waren 268 Unterschriften von beitretenden weiteren Wahlberechtigten beigelegt. Der Kläger begründete seinen Einspruch damit, dass der Beigeladene bei einem Schlachtfest der örtlichen Feuerwehr am 28. November 2009 im Verlauf des Abends gegen 21.30 Uhr geäußert habe, man bekäme mit dem Gegenkandidaten einen schwulen Oberbürgermeister. Bei einer Podiumsdiskussion zwischen dem Beigeladenen und seinem Gegenkandidaten am 10. Februar 2010, habe Herr W. anonyme Flugblätter verteilt, in denen der Gegenkandidat u.a. als schwul bezeichnet worden sei. Herr W. sei zum damaligen Zeitpunkt Ortsvorsitzender der CDU und Mitglied des Wahlausschusses gewesen und habe daher gegen seine Neutralitätspflicht verstoßen. Herr W. habe dann vor der Wahl zugegeben, dass er für das Flugblatt verantwortlich sei. Seine Stellvertreterin habe des Weiteren bei einer Veranstaltung des Unternehmerclubs Oberlausitz e.V. am 27. Februar 2010 geäußert, dass die Stadt keine Fördermittel mehr erhalte, wenn der Gegenkandidat gewählt werde. Der Beigeladene habe zudem an seinem Dienstfahrzeug ein für seine Wahl werbendes Wahlplakat angebracht. Mit weiterem Schreiben vom 10. März 2010 an den Beklagten trug er vor, dass die Wahl auch deswegen ungültig sei, weil ein Wahllokal nicht behindertengerecht zugänglich gewesen sei, weshalb Frau H. als Rollstuhlfahrerin an der Stimmabgabe gehindert worden sei.
- 4 Der Beklagte hat mit Bescheid vom 19. April 2010 den Einspruch zurückgewiesen. Eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung liege zum einen nicht vor, weil weder der Beigeladene auf dem Schlachtfest noch seine Stellvertreterin auf der Veranstaltung des Unternehmerclubs sich in amtlicher Eigenschaft geäußert hätten. Das Flugblatt sei zwar von einem Mitglied des Wahlausschusses verteilt worden; da es anonyme Flugblätter gewesen seien, habe der Eindruck einer amtlichen Wahlwerbung nicht entstehen können. Das Dienstfahrzeug sei dem Beigeladenen auch zur privaten Nutzung überlassen. Das dort angebrachte Wahlplakat habe daher nicht den Eindruck einer amtlichen Wahlwerbung entstehen lassen können; ein Einfluss auf das Wahlergebnis sei nicht hinreichend wahrscheinlich.
- 5 Der Kläger hat gegen den ihm am 22. April 2010 zugestellten Bescheid am 3. Mai 2010 Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen seine bislang vorgebrachten Einwände vertieft. Der Beklagte hat die

Abweisung der Klage beantragt. Der mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 17. Mai 2010 Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

6 Mit Urteil vom 14. September 2010 - 7 K 671/10 - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die gerügte Barrierefreiheit des Wahllokals nicht innerhalb der Frist des § 25 Abs. 1 SächsKomWG gerügt worden sei. Der Auftritt des Beigeladenen bei dem Schlachtfest der Feuerwehr sei schon deswegen keine wahlrechtsrelevante Verletzung, weil zu dem Zeitpunkt eine Neuwahl noch nicht anberaumt worden sei. Die Äußerung des Beigeladenen sei zudem nicht in amtlicher Eigenschaft erfolgt. Die Äußerung der Stellvertreterin bei der Veranstaltung des Unternehmerclubs sei eine sichtlich unzutreffende und ohne weiteres als überzogene Wahlkampfrhetorik erkennbare subjektive Einschätzung gewesen. Das von einem CDU-Ortsvorsitzenden und Mitglied des Wahlausschusses verteilte anonyme Flugblatt habe nicht zu einer Wählertäuschung führen können. Der Wähler habe die mit dem Flugblatt verfolgte Absicht, den Gegenkandidaten zu verunglimpfen, hinreichend erkennen können. Das an dem Dienstfahrzeug, das dem Beigeladenen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestanden habe, angebrachte Wahlplakat habe nicht als amtliche Wahlempfehlung aufgefasst werden können.

7 Das Urteil wurde dem Kläger 13. Oktober 2010 zugestellt. Auf seinen Antrag vom 5. November 2010 hat der Senat mit Beschluss vom 21. April 2011 die Berufung zugelassen.

8 Der Kläger beantragt im Berufungsverfahren sachdienlich gefasst,

den Bescheid des Beklagten vom 19. April 2010 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt B..... für ungültig zu erklären.

9

Zur Begründung trägt er unter Vertiefung seiner bisherigen Vortrags ergänzend vor, dass er die fehlende Barrierefreiheit rechtzeitig vorgebracht habe.

10 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 11 Er betont, dass die Verteilung des Flugblattes keine unter besonderem Druck vorgenommene private Wahlbeeinflussung ohne hinreichende Möglichkeit der Abwehr gewesen sei. Die Verteilung sei Herrn W. als Wahlkämpfer, nicht jedoch als Organ der Gemeinde zuzurechnen. Darüber hinaus bekräftigt er im Wesentlichen seine bislang vorgebrachten Erwägungen.
- 12 Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Senat mit den Beteiligten insbesondere erörtert, ob wegen der Verteilung der Flugblätter anlässlich der Veranstaltung, bei der nach übereinstimmender Mitteilung der Beteiligten etwa 200 Personen anwesend gewesen seien, ein zur Ungültigkeit führender Wahlfehler anzunehmen sei.
- 13 Mit Urteil vom 6. Dezember 2011 - 4 A 287/11- hat der Senat wegen der Aussage auf dem Flugblatt, der Gegenkandidat sei schwul, eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung angenommen und den Beklagten verpflichtet, die angefochtene Wahl für ungültig zu erklären.
- 14 Auf die Beschwerde des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 5. Juni 2012 - 8 B 24.12 - das Urteil aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.
- 15 Der Beigeladene hat nach der Zurückverweisung beantragt,  
die Berufung des Klägers zurückzuweisen.
- 16 Zur Begründung bekräftigt er im Wesentlichen seine bislang vorgebrachten Erwägungen.
- 17 Der Vorsitzende hat mit den Beteiligten einen Erörterungstermin durchgeführt. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.
- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte des Beklagten verwiesen

## Entscheidungsgründe

- 19 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig; der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt B..... vom 28. Februar 2010 für ungültig erklärt wird (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Wegen der von dem Kläger fristgerecht vorgebrachten Einspruchsgründe, denen die erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten beigetreten ist (§ 25 Abs. 1 SächsKomWG), ist die Wahl nicht für ungültig zu erklären (§ 27 Abs. 1 SächsKomWG).
- 20 1. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsKomWG kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben. Macht der Einsprechende mit den vorgebrachten Gründen keine eigene Rechtsverletzung geltend, muss der Einspruch von eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten. Die Regelung begrenzt damit auch den gerichtlichen Prüfungsrahmen auf fristgerecht vorgebrachte Einspruchsgründe, denen gegebenenfalls die erforderliche Anzahl weiterer Wahlberechtigter beigetreten sein muss.
- 21 1.1. Ungültigkeitsgründe i. S. v. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsKomWG führen nur dann zur Ungültigkeit der Wahl, wenn das Wahlergebnis durch sie beeinflusst werden konnte. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Wahlergebnis tatsächlich oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beeinflusst wurde. Ausreichend ist, dass auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung nach den Umständen des Einzelfalls eine nicht ganz fernliegende Möglichkeit eines anderen Wahlergebnisses besteht (dazu etwa: ThürOVG, Urt. v. 26. Februar 2009, ThürVBl. 2010, 10; VGH BW, Urt. v. 16. Mai 2007, VBIBW 2007, 377; Weisenberger, Sächsisches Kommunalwahlrecht, S. 210).
- 22 1.2. § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomWG bezieht sich auf gegen ein Gesetz verstoßende Wahlbeeinflussungen von Bewerbern oder Dritten. Nach der Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang zwischen amtsseitiger Wahlbeeinflussung und privater Parteinahme unterschieden. Der Senat teilt diese Rechtsprechung, wonach im Ergebnis amtliche Wahlbeeinflussungen grundsätzlich Wahlfehler sind, wohingegen Einwirkungen privater Dritter auf den Wähler grundsätzlich hinzunehmen sind (dazu etwa: BVerwG,

Urt. v. 8. April 2003, NVwZ 2003, 983; ThürOVG, a. a. O.; NdsOVG, Beschl. v. 29. Januar 2009, NdsVBl 2009, 137; OVG Saarland, Beschl. v. 14. März 2005 - juris). Äußerungen und sonstige Handlungen von Amtsträgern müssen der aus Art. 28 Abs. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 SächsVerf folgenden Neutralitäts- und Wahrheitspflicht genügen und das Persönlichkeitsrecht anderer Bewerber nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 15 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 SächsVerf wahren. Hoheitliche Autorität, die selbst demokratischer Legitimation bedürftig ist, darf nicht eingesetzt werden, um eine Wahl als Akt demokratischer Legitimationsverschaffung zu beeinflussen (OVG NRW, Beschl. v. 30. September 2005, NVwZ 2006, 363). Dagegen müssen private Parteinahmen unter den Bedingungen des Wahlwettbewerbs grundsätzlich hingenommen werden. Dass private Dritte für die Wahl von Parteien und Kandidaten werben und zu ihren Gunsten beeinflussen wollen, ist Bestandteil der in einer Demokratie geführten Wahlkämpfe. Dem Bestandsschutz von Wahlen würde es zuwider laufen, diese etwa wegen festzustellender unsachlicher, überzeichnender oder sonstiger die Grenzen des Anstands verletzender Äußerungen von privaten Dritten für ungültig zu erklären. Die Rechtsprechung geht daher zu Recht davon aus, dass etwa Lügen, Täuschungen oder sonstige sittlich zu missbilligende Handlungen keine unzulässige Wahlbeeinflussung sein können. Etwas anderes gilt dann, wenn private Dritte mit Mitteln des Zwangs, des Drucks oder in ähnlich schwer wiegender Weise auf die Willensbildung des Wählers einwirken.

- 23 1.3. Neben den in § 27 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomWG geregelten strafbaren Wahlbeeinflussungen werden unter dem dort angesprochenen Begriff der Wahlbeeinflussung alle Umstände erfasst, die bei objektivem Verständnis unmittelbar auf die Wahlentscheidung der Wähler einwirken und gegen ein Gesetz verstoßen. Dies setzt einen örtlichen, zeitlichen und sachlichen Bezug zur Willensbildung voraus. Der zeitliche Zusammenhang besteht, wenn die Wahlbeeinflussung zu einem Zeitpunkt stattfindet, in dem der Wählerwillensbildungsprozess stattfindet. Ein sachlicher Bezug besteht, wenn die Wahlbeeinflussung sich auf Umstände bezieht, die für die Willensbildung des durchschnittlichen Wählers vernünftigerweise erheblich sein können (VGH BW, Beschl. v. 30. Januar 1997, VBIBW 1997, 177). Gesetz i. d. S. sind dabei zum einen alle Vorschriften im Verfassungsrang, des einfachen Gesetzes, in Rechtsverordnungen und des Weiteren auch Rechtssätze, die als ungeschriebenes Recht allgemein aner-

kannt oder die in Gesetzen oder in Verfassungsnormen als Grundsatz verankert sind (SächsOVG, Beschl. v. 19. April 2010, SächsVBl. 2010, 193).

24 2. Davon ausgehend liegt wegen der von dem Kläger fristgerecht vorgebrachten Einspruchsgründe, denen die erforderliche Anzahl weiterer Wahlberechtigter beigetreten ist, kein zur Ungültigkeit der Wahl führender Fehler nach § 27 Abs. 1 SächsWahlG vor.

25 2.1. Die Äußerung des Beigeladenen auf dem Schlachtfest der Feuerwehr am 28. November 2009 ist keine zur Ungültigkeit der Wahl führende Wahlbeeinflussung, weil der Beigeladene sich nicht in amtlicher Eigenschaft unter Verletzung seiner Neutralitätspflicht geäußert hat und zudem kein zeitlicher Zusammenhang zur Wahl bestand.

26 Dabei bedarf es zunächst keiner Entscheidung, ob der Beigeladene von der Ortsfeuerwehr als Privatperson oder in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister eingeladen worden ist. Auch wenn davon ausgegangen würde, dass er in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister eingeladen worden wäre, kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass seine Äußerung im weiteren Verlauf des Abends in amtlicher Eigenschaft erfolgte und von den Anwesenden entsprechend aufgefasst werden konnte. Der Beigeladene hat sich erkennbar als Privatperson geäußert. Auf dem um 18.30 Uhr begonnenen Schlachtfest war - wie der Ortsfeuerwehrleiter im Wahlprüfungsverfahren mitgeteilt hat - gegen 21.30 Uhr eine „ausgelassene Stimmung“, zumal der Karnevalsclub mit Auszügen aus seinem Programm dazu beigetragen habe. Die Annahme eine in diesem Zusammenhang erfolgte Äußerung des Beigeladenen könnte von Anwesenden dahin gehend aufgefasst worden sein, der Beigeladene habe sich in seiner Funktion als Oberbürgermeister oder ansonsten mit amtlicher Autorität geäußert, hält der Senat für lebensfremd.

27 Darüber hinaus bestand auch kein zeitlicher Zusammenhang mit der Wahl. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. September 2009 - 4 K 1713/08 - mit dem der Beklagte verpflichtet wurde, die vormalige Wahl des Beigeladenen zum Oberbürgermeister vom 8. Juni 2008 für ungültig zu erklären, wurde am 1. Dezember 2009 rechtskräftig. Im Zeitpunkt der Äußerung auf dem Schlachtfest stand daher weder fest, ob noch wann eine weitere Wahl erforderlich sein würde. Ein Einfluss auf einen

Wählerwillensbildungsprozess für die in diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzte und erst etwa ein Vierteljahr später stattfindende Wahl konnte damit nicht erfolgen.

- 28 2.2. Ein zur Ungültigkeit der Wahl führender Fehler liegt auch nicht wegen des anonymen Flugblatts vor, da mit der Verteilung des Flugblattes keine amtseitige Wahlkampfhandlung, sondern eine private Wahlparteinahme vorgenommen wurde, die zwar sittlich und ethisch zu missbilligen, jedoch wahlrechtlich keine unzulässige Wahlbeeinflussung ist.
- 29 Ein amtlicher Charakter des Flugblattes kann schon wegen der gewählten anonymen Fassung nicht angenommen werden. Zweck der Wahl einer anonymisierten Fassung eines Flugblattes ist die Verheimlichung des Verfassers. Es soll gerade nicht deutlich werden von wem das Flugblatt stammt; der Adressat des Flugblattes soll nicht erkennen können, wer für seinen Inhalt verantwortlich ist.
- 30 Ein amtlicher Charakter kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil der Verfasser des Flugblattes Mitglied des Wahlausschusses war und vor der Wahl öffentlich bekannt wurde. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass ein Mitglied eines Gemeindewahlausschusses nicht gehindert ist, als Privatperson in einen Wahlkampf einzugreifen.
- 31 Der Gemeindewahlausschuss ist neben dem Vorsitzenden und den Wahlvorständen nach § 8 SächsKomWG ein Wahlorgan. Die Mitglieder üben nach § 11 SächsKomWG eine ehrenamtliche Aufgabe i. S. v. § 17 Abs. 1 SächsGemO aus und sind nach § 19 Abs. 1 und 2 SächsGemO, § 22 Abs. 3 SächsKomWO zur uneigennützig und verantwortungsbewussten Aufgabenerfüllung sowie zur Verschwiegenheit der in den Regelungen angesprochenen Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtungen der Mitglieder des Wahlausschusses beziehen sich damit auf ihre amtlichen Aufgaben. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen - wie etwa eine Neutralitätspflicht im Wahlkampf - lassen sich den Regelungen nicht entnehmen. Mitglieder eines Wahlausschusses können sich daher als Privatperson parteinehmend an einem Wahlkampf beteiligen.

32 Der Verfasser hat mit dem Flugblatt nicht in seiner Funktion als Mitglied des Wahlausschusses, sondern als Privatperson parteinehmend in den Wahlkampf eingegriffen. Bei der gebotenen objektiven Betrachtung kann weder nach Inhalt noch Form ein amtlicher Charakter des Flugblattes angenommen werden. Das Flugblatt ist eine Parteinarbeit für den Beigeladenen; aus den darin mitgeteilten Gründen soll der Beigeladene und nicht sein Gegenkandidat gewählt werden. Es enthält weder einen amtlichen Briefkopf noch sonstige Symbole, aufgrund derer ein amtlicher Charakter angenommen werden könnte. Auch ansonsten bestehen keine Hinweise, dass der Verfasser des Flugblattes amtliche Autorität in Anspruch genommen haben könnte, um seinem Wahlauftrag Nachdruck zu verleihen. Der Senat hält es daher für ausgeschlossen, dass Wähler nach Bekanntwerden des Verfassers angenommen haben könnten, dieser habe nicht als Unterstützer und Vorsitzender der den Beigeladenen unterstützenden Partei, sondern in seiner Funktion als Mitglied des Wahlausschusses gehandelt.

33 Die private Parteinarbeit des Verfassers des Flugblattes ist zwar insbesondere im Hinblick auf die Thematisierung der Homosexualität des Gegenkandidaten, die ersichtlich darauf zielte, Wähler mit entsprechend bestehenden Vorbehalten dazu zu veranlassen den Beigeladenen zu wählen, zu missbilligen. Sie ist jedoch nicht eine Ausübung von Druck oder Zwang auf den Wähler oder eine Einwirkung auf die Wählerwillensbildung in ähnlich schwer wiegender Weise.

34 2.3. Das Wahlplakat auf dem von dem Beigeladenen dienstlich und privat genutzten Fahrzeug, hat jedenfalls keine entscheidende Bedeutung für das Wahlergebnis gehabt.

35 Es bedarf keiner Entscheidung, ob das Anbringen des Wahlplakats auf einer der hinteren seitlichen Autoscheiben für drei bis vier Tage auf dem Dienstfahrzeug des Beigeladenen eine private Wahlwerbung - die dem Beigeladenen wie jedem anderen Bewerber frei steht - war, weil ihm das Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen worden ist (dazu: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Wahlbeamte vom 20. April 2006). Auch wenn man davon ausgehen würde, dass der Beigeladene damit in seiner Funktion als Oberbürgermeister für die eigene Wahl geworben haben könnte, weil er das Plakat auch anlässlich von Dienstfahrten an der Autoscheibe belassen haben könnte, hätte diese amtliche Wahlbeeinflussung jedenfalls

keine Ergebnisrelevanz. Der Beigeladene hatte bei der Wahl 223 Stimmen mehr als sein Gegenkandidat erhalten. Dass dieses Ergebnis ohne das für wenige Tage an dem Fahrzeug angebrachte Wahlplakat entscheidend anders ausgefallen wäre, ist nahezu ausgeschlossen.

- 36 2.4. Die Äußerung von Frau R. - die auch Stellvertreterin des Beigeladenen war - anlässlich der Veranstaltung am Tag vor der Wahl war eine zulässige private und keine amtliche Äußerung. Ungeachtet der Frage, ob und inwieweit die Stellvertreterin eines Oberbürgermeisters, deren Tätigkeit sich auf die Fälle der Verhinderung beschränkt (§ 54 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO), eine Amtsträgerin ist, bestehen keine Anhaltspunkte, aufgrund derer der Charakter einer privaten Meinungsäußerung zur bevorstehenden Wahl zweifelhaft sein konnte. Frau R. hat im Wahlprüfungsverfahren mitgeteilt, dass sie als Ehefrau des Unternehmers Herr R. an der Veranstaltung des Unternehmerclubs, bei dessen Vorstandssitzungen sie auch Protokollantin sei, teilgenommen habe. Ein tragfähiger Grund, warum eine Meinungsäußerung von ihr als amtliche Äußerung von Anwesenden aufzufassen sein sollte, ist nicht ersichtlich.
- 37 2.5. Ein zur Ungültigkeit der Wahl führender Fehler liegt auch nicht vor, weil ein Wahllokal nicht behindertengerecht gestaltet und daher eine Wählerin als Rollstuhlfahrerin den Wahlraum nicht erreichen konnte. Es ist schon zweifelhaft, ob eine nicht behindertengerechte Gestaltung eines Wahllokals ein Wahlrechtsverstoß sein kann, da sich auch aus Verfassungsrecht nur eine staatliche Verpflichtung ableiten lassen dürfte, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Wahllokale möglichst behindertengerecht zugänglich zu gestalten und ansonsten die Möglichkeit der Briefwahl zu eröffnen (ThürOVG, Urt. v. 20. Juni 1996, ThürVBl. 1997, 110). Ungeachtet dessen liegt aber jedenfalls keine Ergebnisrelevanz vor. Es ist offensichtlich, dass bei dem angesprochenen Stimmenverhältnis die Abgabe einer weiteren Stimme keinen entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben könnte.
- 38 Die Berufung ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO zurückzuweisen. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen im Berufungs- und Beschwerdeverfahren sind für erstattungsfähig zu erklären, weil der Beigeladene Anträge gestellt hat.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da ein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten

haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*